

SATZUNG

der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen über den Bebauungsplan „Kurgebiet West“ im Stadtbezirk Villingen

Aufgrund der §§ 1, 2, 2a, 8, 9 und 10 des BBauG i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), §§ 111 und 112 Abs. 2 Nr. 2 der LBO für Baden-Württemberg i. d. F. vom 20.06.1972 (Ges. Bl. S. 351) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges. Bl. I 1976) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen am 10.05.1978 den Bebauungsplan „Kurgebiet West“ im Stadtbezirk Villingen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan i. M. 1: 1000
2. textliche Festsetzungen - Bauvorschriften

Dem Bebauungsplan sind beigelegt:

1. Begründung
2. Übersichtsplan i. M. 1: 5000

§ 3

Aufhebung seitheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden alle seither geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

- 2 -

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 der LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 der LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Villingen-Schwenningen, den 10.05.1978

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Müller
Bürgermeister